

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2010

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 27. Oktober 2010

Nr. 17

Tag	INHALT	Seite
19. 10. 10	<b>Gesetz zur Änderung des Architektengesetzes</b> . . . . .	745
19. 10. 10	<b>Gesetz zur Änderung des Landespersonalausweisgesetzes</b> . . . . .	748
19. 10. 10	<b>Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes</b> . . . . .	748
19. 10. 10	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz . . . . .	749
11. 10. 10	Verordnung des Sozialministeriums zur Aufhebung der Rechtsstellung kreisangehöriger Gemeinden als örtliche Jugendhilfeträger (Jugendhilfeträgerschaft-Aufhebungsverordnung) . . . . .	750
12. 10. 10	Verordnung des Staatsministeriums über die Prüfung in den Diplomstudiengängen »Film und Medien«, »Produktion« und »Filmmusik und Sounddesign« an der Filmakademie Baden-Württemberg (Filmakademie-Prüfungsverordnung) . . . . .	750

### **Gesetz zur Änderung des Architektengesetzes**

Vom 19. Oktober 2010

Der Landtag hat am 6. Oktober 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### **Änderung des Architektengesetzes**

Das Architektengesetz in der Fassung vom 5. Oktober 1999 (GBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 813), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Worte »Garten- und Landschaftsarchitekten« durch das Wort »Landschaftsarchitekten« ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte »Garten- und Landschaftsarchitekt« oder »Garten- und Landschaftsarchitektin« durch die Worte »Landschaftsarchitekt« oder »Landschaftsarchitektin« ersetzt.
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

»(3) Die in Absatz 1 genannten Berufsbezeichnungen oder entsprechende Wortverbindungen oder ähnliche Bezeichnungen, die im Rechtsverkehr zu Verwechslungen führen können, dürfen für ihr Büro nur Personen verwenden, die zur

Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung nach Absatz 1 befugt sind. Wer sich freiberuflich den Berufsaufgaben nach § 1 widmet und nicht baugewerblich tätig ist, kann nach Eintragung in die Architektenliste die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung »freier Architekt« oder »freie Architektin«, »freier Innenarchitekt« oder »freie Innenarchitektin«, »freier Landschaftsarchitekt« oder »freie Landschaftsarchitektin«, »freier Stadtplaner« oder »freie Stadtplanerin« führen.«

3. § 2 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag »3000000 DM« durch den Betrag »1500000 Euro« und der Betrag »500000 DM« durch den Betrag »300000 Euro« ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 5 wird gestrichen.

4. § 2 b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 2 b

*Berufsgesellschaft als Kapitalgesellschaft.*

- b) In Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3, 5 Satz 1 sowie Absatz 6 werden die Worte »Gesellschaft mit beschränkter Haftung« beziehungsweise »Gesellschaften mit beschränkter Haftung« jeweils durch die Worte »Kapitalgesellschaft« beziehungsweise »Kapitalgesellschaften« ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten »ein Viertel« die Worte »des Kapitals und« eingefügt.

- d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Worte »und eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung an einer deutschen Universität, Kunsthochschule oder gleichwertigen Lehrereinrichtung nachweisen« gestrichen.
  - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
    - »3. die Mehrheit des Kapitals und die Stimmenmehrheit unter den Gesellschaftern bei den in die Architektenliste eingetragenen Mitgliedern liegt,«
  - cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
    - »4. die Geschäftsführer oder Vorstände in die Architektenliste eingetragen sind, und«
  - dd) Es wird folgender Satz angefügt:
    - »Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf den Namen der Mitglieder lauten.«
- e) Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
  - »2. die Familiennamen und Vornamen sowie die Berufe der Geschäftsführer oder Vorstände und Gesellschafter.«
- f) In Absatz 4 werden nach dem Wort »Geschäftsführung« die Worte »oder im Vorstand« eingefügt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte »Absatz 2 bis 5« durch die Worte »Absatz 2 bis 6« und die Worte »Absatzes 6« durch die Worte »Absatzes 7« ersetzt.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
    - »(2) Die Berufsbefähigung besitzt, wer
    - 1. eine Ausbildung mit einer mindestens vierjährigen Gesamtregelstudienzeit für die Berufsaufgaben seiner Fachrichtung nach § 1 an einer deutschen Universität, Kunsthochschule, Fachhochschule oder gleichwertigen Lehrereinrichtung mit Erfolg abgeschlossen hat und
    - 2. nach der Ausbildung eine praktische Tätigkeit im Aufgabenbereich seiner Fachrichtung nach § 1 von mindestens zwei Jahren unter Anleitung bei einem Architekten dieser Fachrichtung oder bei einem Stadtplaner oder eine gleichwertige Tätigkeit nachweist. Davon können bis zu sechs Monate durch eine Tätigkeit unter Aufsicht eines Ingenieurs nach § 43 Abs. 3 Nr. 3 der Landesbauordnung geleistet werden. Eine praktische Tätigkeit nach Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiengangs und vor Beginn oder während eines Master-Studiengangs gilt ebenfalls bis zu einem Jahr als praktische Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift.«
- c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
  - »(3) Die Ausbildung zum Architekten muss die theoretischen und praktischen Aspekte der Architekturausbildung in ausgewogener Weise berücksichtigen und den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Artikel 46 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22) gewährleisten. Die Ausbildung zum Stadtplaner setzt ein eigenständiges Studium der Stadtplanung, ein Architekturstudium mit Schwerpunkt Städtebau oder ein anderes dem Studium der Stadtplanung gleichwertiges Studium mit Schwerpunkt Städtebau voraus, das städtebauliches und stadträumliches Entwerfen, städtebaubezogene Gebäudelehre und Stadtbaugeschichte einschließt. Die praktische Tätigkeit oder die gleichwertige Tätigkeit hat sich auf alle Berufsaufgaben der entsprechenden Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 5 in gleichwertigem und ausgewogenem zeitlichen Umfang zu beziehen. Soweit die Tätigkeit in Baden-Württemberg abgeleistet wird, muss die Eintragung mit der Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 2 in der Architektenliste vorliegen. Außerdem ist für die Zeit der praktischen Tätigkeit die Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen oder Erfahrungsaustauschen nachzuweisen. Wenn die praktische Tätigkeit ganz oder überwiegend in einem anderen Bundesland zurückgelegt wurde, kann der Bewerber entscheiden, ob die Regelungen des § 2 Abs. 2 sowie die Sätze 3 bis 5 auf ihn anzuwenden sind. Die nähere Ausgestaltung regelt die Architektenkammer durch Satzung.«
- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.
  - e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte »Absätze 2, 3 oder 4« durch die Worte »Absätze 2 bis 5« ersetzt.
  - f) In Absatz 7 werden die Worte »Absatz 2 bis 5« durch die Worte »Absatz 2 bis 6« ersetzt.
- 6. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte »§ 4 Abs. 3 Nr. 2« durch die Worte »§ 4 Abs. 4 Nr. 2« ersetzt.
  - 7. In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort »oder« durch das Wort »und« ersetzt.
  - 8. In § 8 Abs. 3 werden die Worte »Gesellschaften mit beschränkter Haftung« durch das Wort »Kapitalgesellschaften« ersetzt.
  - 9. In § 9 Abs. 1 werden nach dem Wort »Mitgliedstaates« die Worte »der Europäischen Union« und nach dem Wort »Vertragsstaates« die Worte »des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum« gestrichen und die Worte »§ 4 Abs. 4« durch die Worte »§ 4 Abs. 5« ersetzt.

10. In § 11 Abs. 1 werden die Worte »§ 4 Abs. 2 Satz 6« durch die Worte »§ 4 Abs. 3 Satz 6« und die Worte »§ 4 Abs. 2 Sätze 3 bis 5« durch die Worte »§ 4 Abs. 3 Sätze 3 bis 5« ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Das Versorgungswerk kann im Rechtsverkehr unter eigenem Namen handeln, klagen und verklagt werden.«

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Das Vermögen des Versorgungswerks ist vom Vermögen der Kammer unabhängig. Für Verbindlichkeiten des Versorgungswerks haftet nur dessen Vermögen. Es haftet nicht für Verbindlichkeiten der Kammer. Die Kammer kann die Mitglieder anderer Architektenkammern in das Versorgungswerk aufnehmen, sie kann das Versorgungswerk einer Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung im Bundesgebiet anschließen oder zusammen mit einer oder mehreren Versorgungseinrichtungen eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen.«

12. § 17 erhält folgende Fassung:

»§ 17

#### *Berufsordnung*

Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Die Kammermitglieder und Berufsgesellschaften haben sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Das Nähere zu den Sätzen 1 und 2 regelt die Berufsordnung. Außerdem soll die Berufsordnung insbesondere Vorschriften enthalten über

1. die gewissenhafte Ausübung des Berufs;
2. die Wahrung der Unabhängigkeit der freiberuflich tätigen Architekten und Stadtplaner und die Unvereinbarkeit mit einer baugewerblichen Tätigkeit;
3. die berufliche Fortbildung;
4. den zulässigen Umfang der Werbung, insbesondere auch bei gleichzeitiger Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit im Baubereich;
5. das berufliche Verhalten gegenüber anderen Architekten und Stadtplanern, Auftraggebern, Unternehmern und Bauhandwerkern;
6. die Bildung beruflicher Zusammenschlüsse;
7. die Voraussetzungen der Teilnahme an Wettbewerben.«

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte »berufswidriger Handlungen« durch die Worte »Handlungen, die gegen die Berufsordnung verstoßen,« ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In § 19 Satz 1 Nummer 2 wird der Betrag »50000 DM« durch den Betrag »25000 Euro« ersetzt.

b) In § 19 Satz 1 Nummer 5 werden die Worte »Gesellschaft mit beschränkter Haftung« durch das Wort »Kapitalgesellschaft« ersetzt.

15. § 23 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

»Kammermitglieder sind verpflichtet, sich zur gütlichen Regelung ihrer Streitigkeiten an einem Schlichtungsversuch zu beteiligen.«

16. § 26 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Die Architektenkammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Architekten, der Gesellschaft oder der Partnerschaftsgesellschaft sowie die Versicherungsnummer, soweit kein überwiegendes Interesse des Architekten, der Gesellschaft oder der Partnerschaftsgesellschaft an der Nichtmitteilung der Auskunft besteht. Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der zuständigen Architektenkammer den Beginn, die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. Die Architektenkammer ist die zuständige Stelle im Sinne von § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.«

17. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Worte »Gesellschaft mit beschränkter Haftung« durch das Wort »Kapitalgesellschaft« ersetzt.

b) In Absatz 2 wird der Betrag »50000 DM« durch den Betrag »25000 Euro« ersetzt.

#### Artikel 2

##### Übergangsvorschrift

Die Voraussetzung einer mindestens vierjährigen Gesamtregelstudienzeit nach Artikel 1 Nr. 5 Buchst. b § 4 Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine entsprechende Ausbildung mit einer kürzeren Regelstudienzeit aufgenommen haben.

#### Artikel 3

##### Neubekanntmachung

Das Wirtschaftsministerium kann den Wortlaut des Architektengesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

## Artikel 4

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. Oktober 2010

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
KÖBERLE	DR. STOLZ
GÖNNER	DRAUTZ
	PROF'IN DR. AMMICHT QUINN

**Gesetz zur Änderung des Landespersonalausweisgesetzes**

Vom 19. Oktober 2010

Der Landtag hat am 6. Oktober 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

## Änderung des Landespersonalausweisgesetzes

Das Landespersonalausweisgesetz vom 16. März 1987 (GBl. S. 61), geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884, 890), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Bezeichnung: »Gesetz zur Ausführung des Personalausweisgesetzes«.
2. Die §§ 1, 2 und 4 bis 10 werden aufgehoben.
3. § 3 erhält folgende Fassung:

»§ 3

*Personalausweisbehörden*

Personalausweisbehörden sind

1. die Ortspolizeibehörden, soweit in Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist,
2. die Verwaltungsgemeinschaften, welche die Aufgaben der Meldebehörde erledigen oder erfüllen.

Die den Verwaltungsgemeinschaften übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt. § 28 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit gilt entsprechend.«

4. § 11 erhält folgende Fassung:

## »§ 11

*Bußgeldbehörden*

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 9 des Personalausweisgesetzes, soweit dieses Gesetz nicht von Bundesbehörden ausgeführt wird, die Personalausweisbehörden.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 und 4 des Personalausweisgesetzes, soweit dieses Gesetz nicht von Bundesbehörden ausgeführt wird, die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Bundesdatenschutzgesetz.«

## Artikel 2

## Neubekanntmachung

Das Innenministerium kann den Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Personalausweisgesetzes in der am 1. November 2010 geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen.

## Artikel 3

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Personalausweisverordnung vom 24. März 1987 (GBl. S. 96) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. Oktober 2010

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
KÖBERLE	DR. STOLZ
GÖNNER	DRAUTZ
	PROF'IN DR. AMMICHT QUINN

**Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes**

Vom 19. Oktober 2010

Der Landtag hat am 6. Oktober 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

## Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 161) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Dieses Gesetz gilt für Tageseinrichtungen sowie für die Kindertagespflege. Tageseinrichtungen sind

1. Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und
2. Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen).«

2. § 2 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Förderauftrag und Qualität, Rechtsverordnungen.«

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Eine Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des nach § 9 Abs. 2 erstellten Orientierungsplans für Bildung und Erziehung dient dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII.«

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) von Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und über eine, der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienende, verpflichtende Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels,
2. die Finanzierung einer der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienenden weiteren Qualifizierung des in § 7 genannten pädagogischen Personals in Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1.«

3. § 8 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

»Die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Veränderung des Mindestpersonalschlüssels nach § 2 a Abs. 4 Nr. 1 ergibt, ist den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich zur Förderung nach Satz 1 in vollem Umfang zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben Berücksichtigung finden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, deren Umfang den in der auf der Grundlage von § 2 a Abs. 4 Nr. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung am 31. August 2010 geltenden Mindestpersonalschlüssel überschreitet.«

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Verwaltungsvorschriften, Orientierungsplan für Bildung und Erziehung.«

b) In Absatz 1 werden die Worte »Ministerium für Arbeit und Soziales« durch das Wort »Sozialministerium« ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort »einem« durch das Wort »dem« ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

»Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung.«

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung wird im Amtsblatt des Kultusministeriums bekannt gegeben.«

## Artikel 2

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. Oktober 2010

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
KÖBERLE	DR. STOLZ
GÖNNER	DRAUTZ
	PROF'IN DR. AMMIGHT QUINN

**Verordnung der Landesregierung  
zur Änderung der  
Subdelegationsverordnung Justiz**

Vom 19. Oktober 2010

Auf Grund von § 347 Abs. 6, § 376 Abs. 2 Satz 2 und § 387 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2587), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512, 2517), wird verordnet:

## Artikel 1

Die Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 563), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 3 a erhält folgende Fassung:

»3 a. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

auf Grund von § 347 Abs. 6, § 376 Abs. 2 Satz 2 und § 387 Abs. 1 Satz 2 FamFG vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2587), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512, 2517), in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1 des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102, 1136),

die Ermächtigung nach § 347 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, § 376 Abs. 2 Satz 1 und § 387 Abs. 1 Satz 1 FamFG;

Verordnungen auf Grund von § 347 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 FamFG kann das Justizministerium nur im Einvernehmen mit dem Innenministerium erlassen;«.

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 19. Oktober 2010

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

MAPPUS

PROF. DR. GOLL

RAU

PROF. DR. REINHART

RECH

PROF'IN DR. SCHICK

PROF. DR. FRANKENBERG

KÖBERLE

DR. STOLZ

GÖNNER

DRAUTZ

PROF'IN DR. AMMICHT QUINN

**Verordnung des Sozialministeriums  
zur Aufhebung der Rechtsstellung  
kreisangehöriger Gemeinden als örtliche  
Jugendhilfeträger (Jugendhilfeträgerschaft-  
Aufhebungsverordnung)**

Vom 11. Oktober 2010

Auf Grund von § 5 Abs. 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 377), geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 254),

wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Kultusministerium verordnet:

## § 1

Die Rechtsstellung folgender Städte als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird aufgehoben:

1. der Städte Lahr/Schwarzwald und Offenburg mit Wirkung vom 1. Januar 1994,
2. der Stadt Singen (Hohentwiel) mit Wirkung vom 1. Januar 2004,
3. der Stadt Rastatt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Sozialministeriums zur Aufhebung der Rechtsstellung der Städte Lahr und Offenburg als örtliche Jugendhilfeträger vom 1. Dezember 1994 (GBl. S. 648),
2. die Verordnung des Sozialministeriums zur Aufhebung der Rechtsstellung der Stadt Singen als örtlicher Jugendhilfeträger vom 16. September 2003 (GBl. S. 663).

STUTTGART, den 11. Oktober 2010

DR. STOLZ

**Verordnung des Staatsministeriums  
über die Prüfung in den  
Diplomstudiengängen »Film und Medien«,  
»Produktion« und  
»Filmmusik und Sounddesign« an  
der Filmakademie Baden-Württemberg  
(Filmakademie-Prüfungsverordnung)**

Vom 12. Oktober 2010

Auf Grund von § 1 Abs. 7 und § 6 Abs. 5 des Akademiengesetzes (AkadG) vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2007 (GBl. S. 339), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Buchst. a der AkadG-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung vom 27. Mai 2003 (GBl. S. 272), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2008 (GBl. S. 285), wird verordnet:

## 1. ABSCHNITT

Allgemeines

## § 1

*Studiengänge und Prüfungen*

(1) Die Filmakademie Baden-Württemberg bietet eine Ausbildung in den Studiengängen »Film und Medien«, »Produktion« und »Filmmusik und Sounddesign« an.

(2) Das Studium an der Filmakademie dauert im Studiengang »Film und Medien« mit den Schwerpunkten Animation, Bildgestaltung/Kamera, Drehbuch, Interaktive Medien, Montage/Schnitt, Bildungs- und Wissenschaftsfilm, Dokumentarfilm, Szenischer Film und Werbefilm, Szenenbild, Motion Design und im Studiengang »Produktion« in der Regel vier Jahre. Im Studiengang »Filmmusik und Sounddesign« mit den Schwerpunkten Filmmusik und Filmtone / Sounddesign in der Regel zwei Jahre. In den Studiengängen »Film und Medien« und »Produktion« erfolgt das Studium in zwei aufeinander folgenden Stufen. Die erste Stufe (Grundstudium) wird mit der Diplomvorprüfung, die zweite Stufe (Projektstudium) mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Im Studiengang »Filmmusik und Sounddesign« findet nur ein Projektstudium mit abschließender Diplomprüfung statt.

(3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die für die Berufsausbildung notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse erworben wurden und die Fähigkeit gegeben ist, künstlerische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.

## § 2

### *Diplomgrad*

Ist die betreffende Diplomprüfung bestanden, so verleiht die Filmakademie Baden-Württemberg folgenden Diplomgrad:

1. Diplom der Filmakademie Baden-Württemberg im Studiengang »Film und Medien« mit den Schwerpunkten Animation, Bildgestaltung/Kamera, Drehbuch, Interaktive Medien, Montage/Schnitt, Bildungs- und Wissenschaftsfilm, Dokumentarfilm, Szenischer Film und Werbefilm, Szenenbild, Motion Design oder
2. Diplom der Filmakademie Baden-Württemberg im Studiengang »Produktion« oder
3. Diplom der Filmakademie Baden-Württemberg im Studiengang »Filmmusik und Sounddesign« mit den Schwerpunkten Filmmusik und Filmtone/Sounddesign.

## § 3

### *Prüfungsfristen*

(1) Die Regelstudienzeit im Studiengang »Film und Medien« und »Produktion« beträgt acht Semester; die Diplomprüfung darf sich drei Monate in das neunte Semester erstrecken. Die Regelstudienzeit im Studiengang »Filmmusik und Sounddesign« beträgt vier Semester; die Diplomprüfung darf sich auch drei Monate in das fünfte Semester erstrecken. Für alle drei Studiengänge kann die Regelstudienzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom künstlerischen Direktor um bis zu drei Semester verlängert werden.

(2) Die Teilprüfungen der Diplomvorprüfung sollen in den Studiengängen »Film und Medien« und »Produk-

tion« in der Zeit zwischen dem Ende des ersten Semesters und dem Ende des vierten Semesters abgelegt werden. Sind diese Teilprüfungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch. Dies gilt nicht, wenn die Fristüberschreitung vom Prüfling nicht zu vertreten ist. Die Entscheidung darüber, ob die Fristüberschreitung zu vertreten ist, trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Sind die Teilprüfungen zur Diplomprüfung nicht bis zum Ende der Regelstudienzeit abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Termine der Prüfungen und Teilprüfungen sowie die Zulassungstermine für diese Prüfungen legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem künstlerischen Direktor fest. Die Termine sind mindestens sechs Wochen vorher in der Filmakademie durch Anschlag bekannt zu geben. Wird ein bereits bekannt gegebener Termin auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, ist zwischen der neuen Bekanntgabe und dem neuen Prüfungstermin mindestens eine Frist von drei Wochen einzuhalten. Ungeachtet dessen haben die Studierenden die Verpflichtung, sich rechtzeitig über die jeweiligen Prüfungstermine zu informieren.

## § 4

### *Prüfungsausschuss*

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden. Er gibt ferner Anregungen zur Reform des Studienplanes, der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre; die Wiederbestellung ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitzender und sein Stellvertreter werden vom künstlerischen Direktor nach Anhörung der hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers bestellt. Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur Angehörige des Lehrkörpers nach § 3 Abs. 2 des AkadG sowie der künstlerische Direktor sein.

(3) Der Prüfungsausschuss hat das Recht, zu den Prüfungen Mitglieder als Beobachter zu entsenden. Darüber hinaus können ohne Stimmrecht Lehrbeauftragte, Studiengangskoordinatoren oder Projektbetreuer der Fachabteilungen sowie Fachberater hinzugezogen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die ihm obliegenden Aufgaben teilweise auf seinen Vorsitzenden übertragen; ausgenommen sind die Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit; soweit sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den künstlerischen Direktor zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5

*Prüfer*

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer.
- (2) Die Prüfer werden aus dem Kreis der hauptberuflichen künstlerischen oder wissenschaftlichen Lehrkräfte und Projektleiter bestellt. Studiengangskordinatoren und Projektbetreuer können nur ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn hauptberufliche künstlerische oder wissenschaftliche Lehrkräfte und Projektleiter nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen; sie dürfen nur neben mindestens einer hauptamtlichen Lehrkraft oder einem Projektleiter zum Prüfer bestellt werden.
- (3) Die Teilprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung werden von mindestens einem Prüfer abgenommen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Als Prüfer in einer Teilprüfung ist eine Person zu bestellen, die den zu prüfenden Fachbereich in der Lehre vertritt.
- (4) Die Diplomarbeit wird von einer Prüfungskommission beurteilt, die aus vier Mitgliedern besteht. Mitglieder können der künstlerische Direktor, hauptberufliche künstlerische und wissenschaftliche Lehrkräfte oder Projektleiter sein. Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Die Ausgabe der Themen von Diplomarbeiten sowie die Betreuung der Arbeiten können nur hauptberuflichen künstlerischen oder wissenschaftlichen Lehrkräften oder Projektleitern übertragen werden. Eines der vier Mitglieder der Prüfungskommission ist die künstlerische oder wissenschaftliche Lehrkraft, von der die Diplomarbeit betreut wurde.
- (6) Für die Prüfer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

## § 6

*Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen*

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder Kunsthochschule oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Filmakademie Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Aufzählung möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen sowie Studienleistungen, die im Rahmen eines vom künstlerischen Direktor genehmigten Studentenaustausches erbracht werden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in

Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Filmakademie im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Im Studiengang »Film und Medien« werden die bestandene Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterprüfung, Vordiplom- oder Zwischenprüfung in einem verwandten Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Film- oder sonstigen Hochschule oder eine bestandene gleichwertige Prüfung als Vordiplom anerkannt. Ein verwandter Studiengang liegt vor, wenn ein inhaltlicher Bezug zum Studium an der Filmakademie besteht. In den Wahlpflichtfächern Bildungs- und Wissenschaftsfilm sowie Interaktive Medien wird auch eine berufliche Tätigkeit im Bereich audiovisuelle Medien von mindestens zwei Jahren als Vordiplom anerkannt. Im Wahlpflichtfach Szenenbild wird auch ein Berufsabschluss (Industrie- und Handelskammer) mit einem zusätzlichen Abschluss »Gestalter oder Gestalterin im Handwerk« (Handwerkskammer) als Vordiplom anerkannt.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach Maßgabe des § 12 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Die Studierenden der Filmakademie Baden-Württemberg dürfen den Studiengang wechseln. Über den Studiengangwechsel entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Näheres regeln die Regularien der Filmakademie.

(8) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.

## § 7

*Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß*

(1) Wer wegen Krankheit oder wegen eines anderen wichtigen, von ihm nicht zu vertretenden Grundes gehindert ist, an einer Prüfung teilzunehmen oder diese fortzu-



setzen, kann auf schriftlichen Antrag von der Prüfung zurücktreten. Der Antrag ist unverzüglich beim künstlerischen Direktor zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen. Wird der Rücktritt genehmigt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(2) Erfolgt der Rücktritt ohne die Genehmigung des künstlerischen Direktors, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Als nicht bestanden gilt diese auch, wenn ein Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt wird oder eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Wurde die Prüfung in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 abgelegt, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Einflussnahme auf einen Prüfer zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, erhält für die betreffende Prüfungsleistung die Note »nicht ausreichend« (5,0).

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Teilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beschließen.

(6) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## § 8

### *Klausurarbeiten*

Klausurarbeiten sind schriftliche oder gestalterische Arbeiten, in denen nachgewiesen werden soll, dass selbstständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkannt werden kann und Wege zu einer Lösung gefunden werden können. Für eine Klausurarbeit ist ein Bearbeitungszeitraum von drei Stunden vorzusehen.

## § 9

### *Semesterarbeiten*

Semesterarbeiten sind praktische und schriftliche Studienarbeiten, die entsprechend dem Studienplan in einem bestimmten längeren Zeitraum vom Studierenden selbstständig mit Korrekturhilfe der zuständigen Lehrkräfte angefertigt werden. Bei der Beurteilung sind alle vom Studierenden in der Studienzeit, die der Bewertung zugrunde liegt, angefertigten Arbeiten in dem betreffenden Fach zu berücksichtigen. Zahl und Umfang der vorgelegten Arbeiten sind bei der Bewertung mit zu berücksichtigen. Eine Semesterarbeit wird in der Regel von einem Prüfer beurteilt, der den zu prüfenden Teilbereich in der Lehre vertritt. Gruppenarbeit ist zulässig, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden auf Grund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. In diesem Fall muss der Studierende der künstlerischen oder wissenschaftlichen Lehrkraft eine Erklärung darüber abgeben, wer in der Gruppenarbeit die einzelnen Bereiche der Semesterarbeit vertreten wird.

## 2. ABSCHNITT

### Diplomvorprüfung in den Studiengängen »Film und Medien« und »Produktion«

## § 10

### *Zulassung zu den Teilprüfungen der Diplomvorprüfung*

(1) Zu den Teilprüfungen der Diplomvorprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Eignungsprüfung für den gewählten Studiengang bestanden hat,
3. sich fristgerecht zu den Teilprüfungen angemeldet hat,
4. an den verpflichtenden Lehrveranstaltungen nach § 11 Abs. 2 und 3 teilgenommen hat und
5. den Prüfungsanspruch nach § 3 Abs. 2 nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zu den Teilprüfungen in den verschiedenen Prüfungsfächern eines Semesters kann ein gemeinsamer Antrag eingereicht werden. Der Antrag ist rechtzeitig und schriftlich beim Studentensekretariat zu stellen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zu einer Teilprüfung der Diplomvorprüfung sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen; hierbei kann auf Unterlagen

Bezug genommen werden, die im Studentensekretariat vorliegen.

(4) Nicht zugelassen wird, wer

1. die Nachweise nach Absatz 3 nicht oder nicht vollständig erbracht hat,
2. den Prüfungsanspruch verloren hat oder
3. sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

## § 11

### *Ziele, Umfang und Art der Diplomvorprüfung*

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die inhaltlichen Grundlagen erworben wurden, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung im Studiengang »Film und Medien« mit den Schwerpunkten Animation, Bildgestaltung / Kamera, Drehbuch, Interaktive Medien, Montage / Schnitt, Bildungs- und Wissenschaftsfilm, Dokumentarfilm, Szenischer Film und Werbefilm, Szenenbild, Motion Design umfasst die Teilprüfungen in folgenden Prüfungsfächern:

#### 1. Studienjahr

Pflichtfächer:

- |   |   |
|---|---|
| 1. Drehbuch   | Semesterarbeit                                  |
| 2. Regie  | Semesterarbeit                                  |
| 3. Bildgestaltung / Kamera                                      | Semesterarbeit                                  |
| 4. Filmgestaltung   | Semesterarbeit                                  |
| 5. Grundlagen der Produktion                                    | Klausur   |
| 6. Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen                          | Klausur   |
| 7. Basiskurs 1 (Organisation, Technik, theoretische Grundlagen) | Klausur/Semesterarbeit/Hausarbeit               |
| 8. Filmtheorie / Filmgeschichte                                 | Klausur / Referat / Hausarbeit / Semesterarbeit |
| 9. Sequenzanalyse   | Hausarbeit.                                     |

Teilnahmepflicht besteht außerdem bei folgender Lehrveranstaltung:

10. Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching).

#### 2. Studienjahr

Pflichtfach:

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| 1. Filmtheorie / Filmgeschichte | Klausur/Referat / Hausarbeit / Semesterarbeit |
|---------------------------------|---|

- |   |                                    |
|---|------------------------------------|
| 2. Basiskurs 2 (Organisation, Technik, theoretische Grundlagen) | Klausur/Semesterarbeit/Hausarbeit. |
|---|------------------------------------|

Wahlpflichtfächer:

- |                            |                 |
|----------------------------|-----------------|
| 3. Drehbuch                | Semesterarbeit  |
| 4. Regie                   | Semesterarbeit  |
| 5. Bildgestaltung / Kamera | Semesterarbeit  |
| 6. Filmgestaltung          | Semesterarbeit  |
| 7. Animation               | Semesterarbeit  |
| 8. Montage / Schnitt       | Semesterarbeit. |

Der Prüfungsbewerber muss im 2. Studienjahr zwei der Fächer 3 bis 8 wählen.

Teilnahmepflicht besteht außerdem bei folgenden Lehrveranstaltungen:

9. Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching).

Für das Vordiplom sind insgesamt 15 Teilprüfungen abzulegen, davon im 1. Studienjahr zehn Prüfungen beziehungsweise Leistungsnachweise und im 2. Studienjahr fünf Prüfungen beziehungsweise Leistungsnachweise.

(3) Die Diplomvorprüfung im Studiengang »Produktion« umfasst die Teilprüfungen in folgenden Prüfungsfächern:

#### 1. Studienjahr

Pflichtfächer:

- |   |   |
|---|---|
| 1. Film- und Medienproduktion                                   | Semesterarbeit                                |
| 2. Drehbuch   | Semesterarbeit                                |
| 3. Basiskurs 1 (Organisation, Technik, theoretische Grundlagen) | Klausur/Semester/Hausarbeit                   |
| 4. Filmtheorie / Filmgeschichte                                 | Klausur/Referat / Hausarbeit / Semesterarbeit |
| 5. Grundlagen der Produktion                                    | Klausur                                       |
| 6. Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen                          | Klausur                                       |
| 7. Kalkulation  | Semesterarbeit                                |
| 8. Sequenzanalyse   | Hausarbeit                                    |
| 9. Medienrechtliche Grundlagen                                  | Klausur.                                      |

Teilnahmepflicht besteht außerdem bei folgender Lehrveranstaltung:

10. Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching).

#### 2. Studienjahr

Pflichtfächer:

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| 1. Musikrecht                   | Klausur                                       |
| 2. Filmtheorie / Filmgeschichte | Klausur/Referat / Hausarbeit / Semesterarbeit |

3. Basiskurs 2  
(Organisation, Technik, theoretische Grundlagen) Klausur/Semesterarbeit/Hausarbeit.
- Teilnahmepflicht besteht außerdem bei folgenden Lehrveranstaltungen:
4. Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching).
- Wahlpflichtfächer (Film- / Medienproduktion):
5. Animation Semesterarbeit
6. Dokumentarfilm Semesterarbeit
7. Interaktive Medien Semesterarbeit
8. Szenischer Film Semesterarbeit
9. Werbefilm Semesterarbeit
10. Bildungs- und Wissenschaftsfilm Semesterarbeit
11. Motion Design Semesterarbeit.

Der Bewerber muss sich in einem der Fächer 5 bis 11 zur Prüfung melden.

Für das Vordiplom sind insgesamt 15 Teilprüfungen abzulegen, davon im 1. Studienjahr zehn Prüfungen beziehungsweise Leistungsnachweise und im 2. Studienjahr fünf Prüfungen beziehungsweise Leistungsnachweise.

(4) Durch den erfolgreichen Abschluss eines Pflicht- oder Wahlpflichtprojekts oder eines Pflicht- oder Wahlpflichtfaches wird kein Anspruch auf Teilnahme an demselben Pflicht- oder Wahlpflichtprojekt oder Pflicht- oder Wahlpflichtfach im darauf folgenden Studienjahr erworben. Bei der Zulassung werden die Wünsche der Studierenden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden jährlichen Kapazitäten berücksichtigt. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der Prüfungsausschuss nach dem Grad der bislang nachgewiesenen Qualifikation. Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Rangleichheit, entscheidet das Los.

(5) Die bestandene Diplomvorprüfung im Studiengang »Film und Medien« und im Studiengang »Produktion« berechtigt zum jeweiligen Projektstudium im fünften bis achten Semester.

## § 12

### *Bewertung der Prüfungsleistungen*

(1) Die Noten für die einzelnen Teilprüfungen werden vom jeweiligen Fachprüfer festgesetzt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Teilprüfungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Es können Zwischennoten vergeben werden.

(3) Ist ein Zweitkorrektor für eine Teilprüfung bestellt, so ergibt sich die Note der Teilprüfung aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern für die Prüfungsleistung gegebenen Noten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt. Die Note der Teilprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend.

(4) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden sind. Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note der Teilprüfung mindestens »ausreichend« (4,0) lautet.

(5) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Teilprüfungen. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

## § 13

### *Wiederholung der Diplomvorprüfung*

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsfrist beträgt für theoretische Arbeiten drei Monate, für Semesterarbeiten des Studienganges »Film und Medien« zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses. Die Wiederholungsfrist für theoretische Arbeiten kann vom künstlerischen Direktor im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis auf zwölf Monate verlängert werden. Der Termin wird für jedes Pflichtfach vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem künstlerischen Direktor festgelegt. Wird dieser Termin versäumt, gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, dass das Versäumnis vom Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten ist. Der Termin für die Wiederholung der Prüfung ist mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben. Wird ein bereits bekannt gegebener Termin auf einen späteren

Zeitpunkt verlegt, ist zwischen Bekanntgabe und Wiederholungstermin mindestens eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Im Übrigen gilt § 3 Abs.4 entsprechend.

(2) Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Teilprüfung sind ein Zulassungsantrag des Prüfungsbewerbers und eine Zulassung durch den Prüfungsausschuss erforderlich. Der Antrag auf Zulassung ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) Wird eine Teilprüfung auch in der Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens »ausreichend« (4,0) bewertet, werden die Prüfungsleistungen der Wiederholungsprüfung zusätzlich von einem Zweitkorrektor bewertet und die Note nach § 12 Abs.3 ermittelt. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ersetzt die Note der Erstprüfung in dem entsprechenden Prüfungsfach.

(4) Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Teilprüfung ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn nur eine Klausur auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden worden ist. Die zweite Wiederholungsprüfung wird als schriftliche (Klausur) und mündliche Prüfung durchgeführt. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 20, höchstens 35 Minuten. Als Ergebnis ist nur »bestanden« oder »nicht bestanden« möglich.

#### § 14

##### *Zeugnis*

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach der letzten Teilprüfung ein Zeugnis auszustellen, das die in den Teilprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Der schriftliche Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Wer die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Prüfungsnachweise sowie des Widerrufs der Zulassung zum Studium eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zum Bestehen der Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden wurde.

### 3. ABSCHNITT

#### Diplomprüfung

#### § 15

##### *Umfang*

Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Teilprüfungen.

#### § 16

##### *Zulassung*

Für die Zulassung zu den Teilprüfungen der Diplomprüfung und zur Diplomarbeit muss die erforderliche Diplomvorprüfung bestanden sein. Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.

#### § 17

##### *Teilprüfungen*

(1) Die Teilprüfungen der Diplomprüfung können frühestens nach der bestandenen Diplomvorprüfung abgelegt werden. Sie sind in den Studiengängen »Film und Medien« mit den Schwerpunkten Animation, Bildgestaltung / Kamera, Drehbuch, Interaktive Medien, Montage / Schnitt, Bildungs- und Wissenschaftsfilm, Dokumentarfilm, Szenischer Film und Werbefilm, Szenenbild, Motion Design und im Studiengang »Produktion« bis zum Ende des achten Semesters und im Studiengang »Film-musik und Sounddesign« bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. Eine Teilprüfung ist unmittelbar im Anschluss an den Studienabschnitt des entsprechenden Faches abzulegen.

(2) Die Diplomprüfung im Studiengang »Film und Medien« umfasst die Teilprüfungen in folgenden Fächern des Projektstudiums:

#### 3. Studienjahr

Pflichtfach:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Filmanalyse                                     | Hausarbeit |
| 2. Projektpräsentation<br>(Filmakademie-Pitching). |            |

Zusätzliche Pflichtfächer, wenn die Anerkennung als Vordiplom nach § 6 Abs.3 erfolgte:

- |   |   |
|---|---|
| 3. Filmtheorie/<br>Filmgeschichte                                     | Klausur/Referat /<br>Hausarbeit/<br>Seminararbeit |
| 4. Basiskurs 1<br>(Organisation, Technik,<br>theoretische Grundlagen) | Klausur/ Seminar-<br>arbeit/Hausarbeit            |
| 5. Sequenzanalyse<br>(anstelle von Filmanalyse)                       | Hausarbeit.                                       |

Im Wahlpflichtfach Drehbuch entfällt das Pflichtfach 4. Im Wahlpflichtfach Animation entfallen die Pflichtfächer 3 bis 5.

Wahlpflichtfächer:

- |                          |                |
|--------------------------|----------------|
| 6. Animation             | Semesterarbeit |
| 7. Bildgestaltung/Kamera | Semesterarbeit |
| 8. Dokumentarfilm        | Semesterarbeit |
| 9. Drehbuch              | Semesterarbeit |
| 10. Montage/Schnitt      | Semesterarbeit |
| 11. Interaktive Medien   | Semesterarbeit |

12. Szenenbild	Semesterarbeit
13. Szenischer Film	Semesterarbeit
14. Werbefilm	Semesterarbeit
15. Bildungs- und Wissenschaftsfilm	Semesterarbeit
16. Motion Design	Semesterarbeit.

Der Bewerber muss sich in einem der Fächer 6 bis 16 zur Prüfung melden.

#### 4. Studienjahr

Erstellung einer Diplomarbeit

1. Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching).

Pflichtfächer, wenn die Anerkennung als Vordiplom nach § 6 Abs. 3 erfolgte:

- |   |  |
|---|--|
| 2. Filmtheorie / Filmgeschichte                                 | Klausur / Referat / Hausarbeit / Seminararbeit |
| 3. Basiskurs 2 (Organisation, Technik, theoretische Grundlagen) | Klausur / Seminararbeit / Hausarbeit.          |

Im Wahlpflichtprojekt Drehbuch entfällt das Pflichtfach 3. Im Wahlpflichtfach Animation entfallen die Pflichtfächer 2 und 3.

Wahlpflichtprojekte:

4. Animation
5. Bildgestaltung / Kamera
6. Dokumentarfilm
7. Drehbuch
8. Montage / Schnitt
9. Interaktive Medien
10. Szenenbild
11. Szenischer Film
12. Werbefilm
13. Bildungs- und Wissenschaftsfilm
14. Motion Design.

Der Bewerber muss sich in einem der Fächer 4 bis 14 zur Prüfung melden.

Bis zur Zulassung zur Diplomarbeit der Filmakademie sind insgesamt vier, fünf, sechs beziehungsweise neun Teilprüfungen abzulegen, davon im 3. Studienjahr zwei, drei, vier beziehungsweise fünf Prüfungen und im 4. Studienjahr zwei beziehungsweise vier Prüfungen.

(3) Die Diplomprüfung im Studiengang »Produktion« umfasst die Teilprüfungen in folgenden Fächern des Projektstudiums:

#### 3. Studienjahr

Pflichtfächer:

- |                               |                |
|-------------------------------|----------------|
| 1. Filmanalyse                | Hausarbeit     |
| 2. Film- und Medienproduktion | Semesterarbeit |

3. Vertrieb / Marketing	Semesterarbeit
4. Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching).	

Wahlpflichtfächer:

5. Animation	Semesterarbeit
6. Dokumentarfilm	Semesterarbeit
7. Interaktive Medien	Semesterarbeit
8. Szenischer Film	Semesterarbeit
9. Werbefilm	Semesterarbeit
10. Bildungs- und Wissenschaftsfilm	Semesterarbeit
11. Motion Design	Semesterarbeit.

Der Bewerber muss sich in einem der Fächer 5 bis 11 zur Prüfung melden.

#### 4. Studienjahr

Erstellung einer Diplomarbeit

1. Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching).

Wahlpflichtprojekte:

2. Animation
3. Dokumentarfilm
4. Interaktive Medien
5. Szenischer Film
6. Werbefilm
7. Bildungs- und Wissenschaftsfilm
8. Motion Design.

Der Bewerber muss sich in einem der Projekte 2 bis 8 zur Prüfung melden.

Bis zur Zulassung zur Diplomarbeit der Filmakademie sind insgesamt fünf Teilprüfungen abzulegen, davon im 3. Studienjahr vier Prüfungen und im 4. Studienjahr eine beziehungsweise vier Prüfungen.

(4) Die Diplomprüfung im Studiengang »Filmmusik und Sounddesign« umfasst die Teilprüfungen in folgenden Fächern des Projektstudiums:

#### 1. Studienjahr

Pflichtfächer:

- |   |   |
|---|---|
| 1. Basiskurs 1 (Organisation, Technik, theoretische Grundlagen) | Klausur / Semesterarbeit / Hausarbeit           |
| 2. Filmtheorie / Filmgeschichte                                 | Klausur / Referat / Hausarbeit / Semesterarbeit |
| 3. Sequenzanalyse   | Hausarbeit.                                     |

Teilnahmepflicht besteht außerdem bei folgender Lehrveranstaltung:

4. Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching).

Wahlpflichtfächer:

5. Filmmusik

6. Filmtone/Sounddesign.

Der Prüfungsbewerber muss im ersten Studienjahr zwischen dem Wahlpflichtfach 5 und 6 wählen.

Zum Wahlpflichtfach 5 gehören folgende Prüfungsfächer:

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| 1. Sounddesign 1 / Medienmusik 1        | Klausur                      |
| 2. Filmmusikkomposition und -produktion | Semesterarbeit               |
| 3. Orchestration                        | Semesterarbeit               |
| 4. Filmmusik/Dramaturgie                | Klausur oder Semesterarbeit. |

Zum Wahlpflichtfach 6 gehören folgende Prüfungsfächer:

- |                                   |                              |
|-----------------------------------|------------------------------|
| 1. O-Ton-Technik-Basiswissen      | Klausur                      |
| 2. Studio-Ton-Technik-Basiswissen | Semesterarbeit               |
| 3. Sounddesign 1 / Medienmusik 1  | Semesterarbeit               |
| 4. Filmtone / Dramaturgie 1       | Klausur oder Semesterarbeit. |

## 2. Studienjahr

Pflichtfächer und Pflichtprojekte:

- |   |  |
|---|--|
| 1. Basiskurs 2 (Organisation, Technik, theoretische Grundlagen) | Klausur / Referat / Hausarbeit / Semesterarbeit  |
| 2. Filmgeschichte / Filmtheorie                                 | Klausur / Referat / Hausarbeit / Semesterarbeit. |

Teilnahmepflicht besteht außerdem bei folgender Lehrveranstaltung:

3. Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching).

Wahlpflichtfächer:

4. Filmmusik

5. Filmtone / Sounddesign.

Zum Wahlpflichtfach 4 gehören folgende Prüfungsfächer:

- |                                    |                 |
|------------------------------------|-----------------|
| 1. Filmmusik / Dramaturgie         | Semesterarbeit  |
| 2. Medienmusik 2 / Sounddesign 2   | Klausur         |
| 3. Orchestration                   | Semesterarbeit  |
| 4. Musikrechte und -verwertung     | Klausur         |
| 5. Filmkomposition und -produktion | Semesterarbeit. |

Zum Wahlpflichtfach 5 gehören folgende Prüfungsfächer:

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 1. O-Ton-Gestaltung                       | Klausur / Semesterarbeit |
| 2. Studio-Ton-Gestaltung                  | Semesterarbeit           |
| 3. Sounddesign 2                          | Semesterarbeit           |
| 4. Filmtone / Dramaturgie 2               | Klausur / Semesterarbeit |
| 5. Theoretische Grundlagen der Tontechnik | Klausur.                 |

Bis zur Zulassung zur Diplomarbeit der Filmakademie sind insgesamt 16 Teilprüfungen abzulegen, davon im 1. Studienjahr acht Prüfungen und im 2. Studienjahr acht Prüfungen.

(5) Wird eine Teilprüfung der Diplomprüfung nicht bestanden, gilt § 13 entsprechend.

(6) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18

### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll die Fähigkeit zeigen, ein Problem aus dem Bereich Film- und Medienproduktion selbstständig zu erarbeiten und darzustellen.

(2) Die Diplomarbeit umfasst in den Studiengängen »Film und Medien« und »Produktion« die Produktion eines oder mehrerer Filme oder einer Filmserie, die fachspezifische Mitarbeit an einem Film (Animation) beziehungsweise Projekt oder die Herstellung eines Drehbuchs, im Studiengang »Filmmusik und Sounddesign« die Produktion einer Filmmusik beziehungsweise die Herstellung einer Filmmischung. Die Diplomarbeit in den Studiengängen »Film und Medien« und »Produktion« ist aus den in Satz 5 genannten Wahlpflichtfächern zu wählen. Gruppenarbeit ist zulässig, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüfungsbewerbers auf Grund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. In diesem Fall müssen die Prüfungsbewerber der künstlerischen oder wissenschaftlichen Lehrkraft oder dem Projektleiter eine Erklärung darüber abgeben, wer in der Gruppenarbeit die einzelnen Bereiche der Wahlpflichtfächer vertreten wird. Wahlpflichtfächer in den Studiengängen »Film und Medien« und »Produktion« sind:

1. Animation
2. Bildgestaltung / Kamera
3. Dokumentarfilm
4. Drehbuch
5. Montage / Schnitt
6. Interaktive Medien
7. Szenenbild
8. Szenischer Film

## 9. Werbefilm

## 10. Bildungs- und Wissenschaftsfilm.

(3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bis zu deren Ablieferung (Bearbeitungszeit) wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie darf fünf Monate, im Fach Drehbuch zwölf Monate nicht überschreiten. Das Thema muss so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(4) Der Gegenstand der Diplomarbeit wird im Einvernehmen mit dem künstlerischen Direktor der Filmakademie, der künstlerischen oder wissenschaftlichen Lehrkraft und dem Projektleiter festgelegt. Dem Prüfungsbewerber ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

## § 19

*Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit*

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Stelle abzugeben. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit »nicht ausreichend« bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission nach § 5 Abs. 4 zu beurteilen. Bei Diplomarbeiten, die in Gruppenarbeit erstellt wurden, wird bei jedem Kandidaten die Qualifikation in dem Bereich bewertet, in dem er die Prüfung ablegt.

(3) Die Benotung der Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission für die Diplomarbeit gegebenen Noten. § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Beschwerden und Eingaben im Zusammenhang mit der Diplomarbeit.

## § 20

*Endnote*

(1) Für die Benotung der Teilprüfung gilt § 12 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung sowie die Diplomarbeit mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet worden ist.

(3) In die Gesamtnote der Diplomprüfung gehen die Noten für die Diplomarbeit mit einer Gewichtung von 60 Prozent und die Noten in den Teilprüfungen mit einer Gewichtung von 40 Prozent ein. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 21

*Wiederholung der Diplomarbeit und der Teilprüfungen*

(1) Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. In diesem Fall ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsausschuss die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. § 13 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Im Falle einer nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Teilprüfung ist die Wiederholungsprüfung innerhalb des folgenden Semesters abzulegen; sie kann in begründeten Fällen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem künstlerischen Direktor auf das übernächste Semester verlegt werden. § 13 Abs. 1 Satz 1, 4 bis 8 und Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Für Semesterarbeiten des Studienganges »Film und Medien« im 3. Studienjahr gilt § 13 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Wird eine Teilprüfung auch in der Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens »ausreichend« (4,0) bewertet, werden die Prüfungsleistungen der Wiederholungsprüfung in dem betreffenden Fach zusätzlich von einem Zweitkorrektor bewertet. In diesem Falle findet für die Ermittlung der betreffenden Fachnote § 12 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

## § 22

*Zeugnis*

(1) Wer die Diplomprüfung bestanden hat, erhält ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes und mit dem Siegel der Filmakademie Baden-Württemberg versehenes Zeugnis über die erreichte Gesamtnote der Diplomprüfung mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung. Dieses Zeugnis weist die Noten der einzelnen Teilprüfungen gemäß § 17 Abs. 2, 3 oder 4, die Note der Diplomarbeit und die Gesamtzahl der Studiensemester gesondert aus.

(2) Der schriftliche Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 23

*Diplom*

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird das Diplom der Filmakademie Baden-Württemberg ausgehändigt; es ist mit dem Datum des Zeugnisses zu versehen.

(2) Das Diplom wird vom künstlerischen Direktor der Filmakademie unterzeichnet und mit dem Siegel der Filmakademie Baden-Württemberg versehen.

HERAUSGEBER  
Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG  
Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB  
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI  
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN  
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN  
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

#### 4. ABSCHNITT

##### Schlussbestimmungen

##### § 24

##### *Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung*

(1) Wird eine Täuschung gemäß § 7 Abs. 4 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungsbewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfungsbewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss unter Würdigung des Gewichts des Zulassungsmangels die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Diplommurkunde sind einzuziehen. Die Entscheidung ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

##### § 25

##### *Einsicht in die Prüfungsakten*

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird auf Antrag einmalig Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

##### § 26

##### *Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen*

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Filmakademie-Prüfungsverordnung vom 6. Dezember 2005 (GBl. S. 807), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. August 2008 (GBl. S. 300), außer Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Studierende der Filmakademie Baden-Württemberg, die das Studium bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, gilt die Filmakademie-Prüfungsverordnung vom 6. Dezember 2005 (GBl. S. 807), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. August 2008 (GBl. S. 300).

STUTTGART, den 12. Oktober 2010

RAU